

2015

# Bericht zur Wirkungsorientierung 2014

gemäß § 68 (5) BHG 2013 iVm. § 7 (5)  
Wirkungscontrollingverordnung

**Verfassungsgerichtshof**  
**UG 03**



## Impressum

*Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:*

Bundeskanzleramt Österreich  
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation  
Sektionschefin Mag.<sup>a</sup> Angelika Flatz  
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

*Redaktion und Gesamtumsetzung:* Abteilung III/9 (Mag.<sup>a</sup> Ursula Rosenbichler)

*Grafik:* lektion Grafik & Web development

*Gestaltung:* BKA | ARGE Grafik

*Druck:* AV+Astoria Druckzentrum GmbH

Wien, 2015

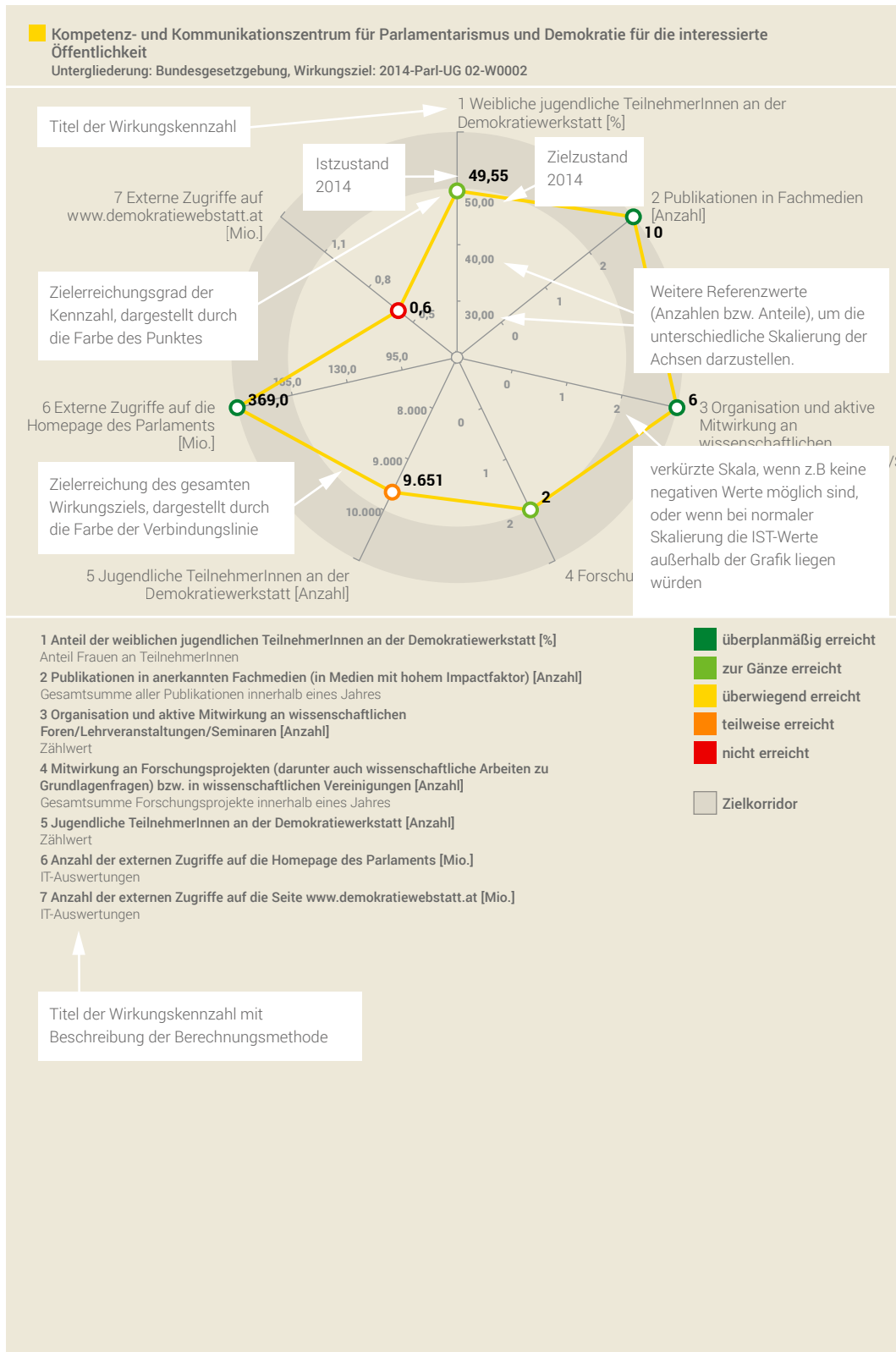
*Copyright und Haftung:*

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

*Rückmeldungen:*

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: [iii9@bka.gv.at](mailto:iii9@bka.gv.at)

# Lesehilfe und Legende



**Unterstützung / Sensibilisierung für die Bedeutung demokratischer Prozesse, sozialer Ausgewogenheit und Gleichstellung von Frauen und Männer**

Untergliederung: Präsidentschaftskanzlei, Wirkungsziel: 2014-PrK-UG 01-W0002



Zielerreichung des gesamten Wirkungsziels (Darstellung bei einachsigen Charts). Diese kann von der Zielerreichung der Kennzahl (Farbe des Punktes) auch bei einachsigen Charts abweichen (aufgrund von zusätzlichen Erkenntnissen die, das Ressort in seine Beurteilung einfließen lässt).

Titel der Wirkungskennzahl

1 Veranstaltungen (Sensibilisierung Demokratie & Gleichstellung) [Anzahl]

32  
28  
21  
10

Kennzeichnung als Gleichstellungsziel

Zielerreichungsgrad der Kennzahl, dargestellt durch die Farbe des Punktes

1 Begegnungsveranstaltungen des Bundespräsidenten in der Präsidentschaftskanzlei (SchülerInnentag, SeniorInnentag, Tag der offenen Tür etc.) und öffentliche Termine (Reden etc.) [Anzahl]

Erfassung der Anzahl der einschlägigen Veranstaltungen und öffentlichen Termine

- überplanmäßig erreicht
- zur Gänze erreicht
- überwiegend erreicht
- teilweise erreicht
- nicht erreicht

Legende zur farblichen Darstellung der Zielerreichung einzelner Kennzahlen und des gesamten Wirkungsziels

Zielkorridor

# Verfassungs- gerichtshof

## UG 03 Verfassungs- gerichtshof

---

## Leitbild der Untergliederung

Der Verfassungsgerichtshof ist zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit staatlichen Handelns in Gesetzgebung und Vollziehung berufen. Im Besonderen obliegt ihm die Garantie der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Gesetzgeber und der Verwaltung. Mit seinen Entscheidungen bietet der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber Orientierungssicherheit bei seinen rechtspolitischen Entscheidungen.

---

## Weiterführende Hinweise

### Bundesfinanzgesetz 2014

[https://service.bmf.gv.at/BUDGET/Budgets/2014\\_2015/bfg2014/Bundesfinanzgesetz\\_2014.pdf](https://service.bmf.gv.at/BUDGET/Budgets/2014_2015/bfg2014/Bundesfinanzgesetz_2014.pdf)

### Strategiebericht 2014–2017

[https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/Strategiebericht\\_2014-2017.pdf?4jwmn9](https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/Strategiebericht_2014-2017.pdf?4jwmn9)

### Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes 2014

[https://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/8/8/8/CH0011/CMS1429167352892/taetigkeitsbericht\\_2014.pdf](https://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/8/8/8/CH0011/CMS1429167352892/taetigkeitsbericht_2014.pdf)

---

## Narrative Gesamtbeurteilung der Wirkungsziele der Untergliederung

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof bemerkenswert kurz und konnte gegenüber der erwarteten Entwicklung noch weiter reduziert werden. Durch Steigerung der Effizienz konnten auch 2014 mehr Fälle erledigt werden als eingebracht wurden. Mit dem Umstieg auf die elektronische Aktenführung im Jahr 2013 wurde ein großer und wichtiger Schritt in Richtung Reorganisation und Modernisierung des Verfassungsgerichtshofes gesetzt. Die Umstellung hat ablauftechnische Vereinfachungen mit sich gebracht – wie etwa die Möglichkeit der Übernahme von Metadaten aus Eingaben mittels Elektronischem Rechtsverkehr (ERV), die automatisierte Einspielung erfasster Daten bei der Erstellung von Schriftstücken und eine bessere Daten- und Dokumentenübersicht, was – in Verbindung mit vielfältigen Suchmöglichkeiten – auch eine wesentliche Verbesserung für allfällige Recherchen mit sich bringt. Zudem erspart der elektronische Akt den physischen Aktentransport. Auch die durch den Umstieg auf die elektronische Aktenführung eröffnete Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Schriftverkehrs und des Gebühreneinzugs mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten stellt für den Verfassungsgerichtshof einen großen Schritt in Richtung Modernisierung, Effizienz und Effektivität dar. Zu erwähnen sind auch die Erfolge bei der Umstellung auf eine vollelektronische Arbeitsweise und die überaus professionelle Ausbildung sowie das Engagement und die Bereitschaft sowohl der Mitglieder als auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsgerichtshofes an der Mitwirkung bei der Projektumsetzung, die den Verfassungsgerichtshof sehr nahe an das Ziel bringen, zu einem Vorzeigemodell für andere Gerichte und vergleichbare Institutionen zu werden. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass es der Verfassungsgerichtshof als

seine Aufgabe ansieht, den bei ihm tätigen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine bestmögliche Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen und damit seiner wichtigen Funktion bei der Heranbildung hochqualifizierter juristischer Nachwuchskräfte nachzukommen. Zum Wirkungsziel der Gleichstellung von Männern und Frauen und zu den definierten Kennzahlen ist anzumerken, dass zu erwarten ist, dass die Anzahl der Telearbeitsplätze und Telearbeitsstunden kontinuierlich ansteigen wird, da aufgrund der optimalen Festlegung der Qualitätskriterien an die technische Ausgestaltung des Telearbeitsplatzes, die vereinbarte Anwesenheit am Arbeitsplatz zur sozialen Interaktion, das Erfordernis der Führung von Leistungsblättern, das regelmäßige Feedback der Vorgesetzten zur Evaluierung und die Akzeptanz der unmittelbaren Kolleginnen und Kollegen großes Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Telearbeitsplatz besteht.

---

## Wirkungsziel Nr. 1

Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit des staatlichen Handelns.

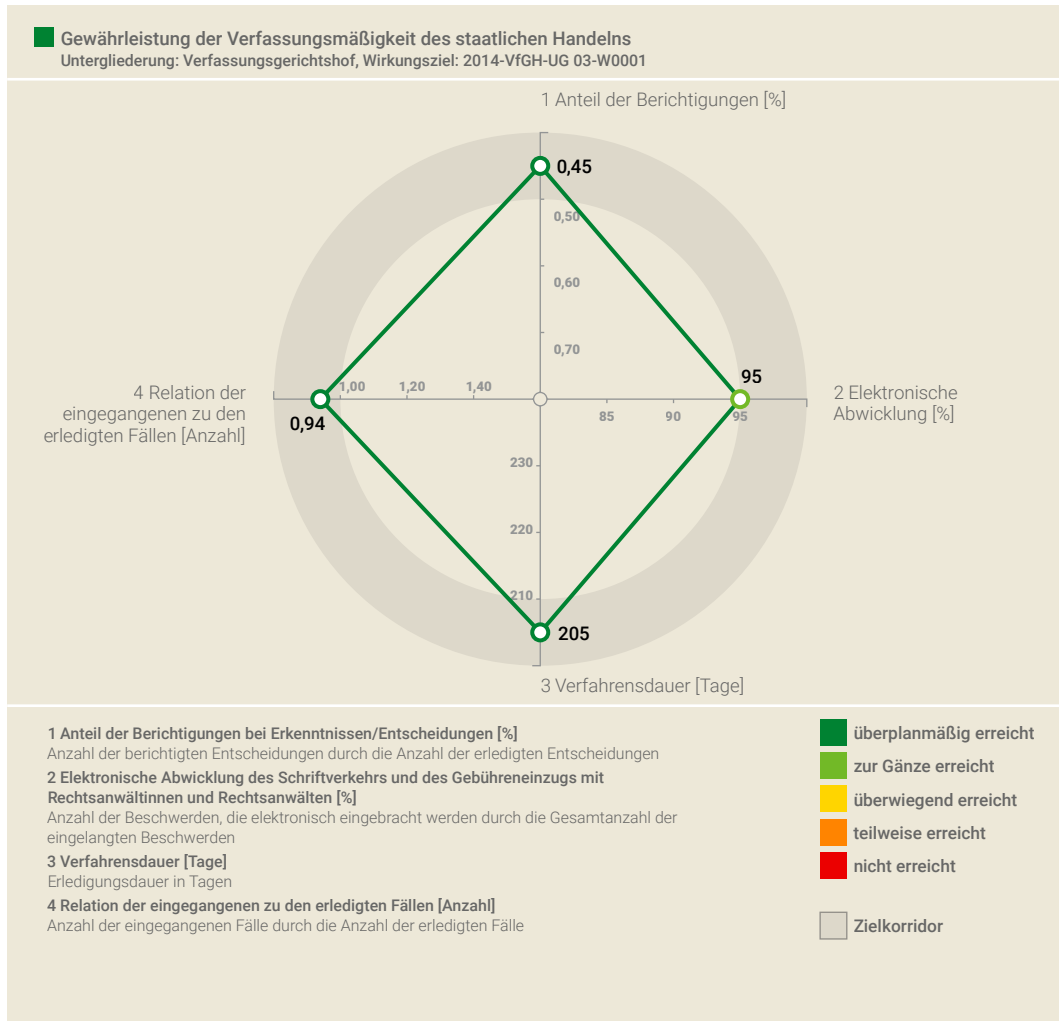
### Umfeld des Wirkungsziels

Mit 1. Jänner 2014 – dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 – wurde eines der wichtigsten Reformvorhaben in der Geschichte der österreichischen Bundesverfassung Wirklichkeit: Nach mehr als fünfundzwanzig Jahre dauernden Bemühungen wurde die Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit realisiert und damit ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der rechtsstaatlichen Strukturen in Österreich gesetzt. Eine der Neuerungen dieser Reform besteht darin, dass in Asylsachen wieder eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes besteht, wie das bis zur Errichtung des Asylgerichtshofes mit 1. Juli 2008 mit der Novelle zum B-VG BGBl. I 2/2008 der Fall war. Nach einem Jahr der Beobachtung der umgesetzten Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit lässt sich bereits klar erkennen, dass der Arbeitsanfall im Verfassungsgerichtshof in Asylsachen nicht wieder auf das Niveau des Jahres 2007 (vor der Novelle) sinken, sondern – im Gegenteil – die Anzahl der im Jahr 2007 angefallenen Asylsachen um ein Vielfaches überschreiten wird. – Mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 kommen auf den Verfassungsgerichtshof weitere neue Aufgaben zu (die Neugestaltung des Systems der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle und die Reform der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse).



[www.wirkungsmonitoring.gv.at/2014-VfGH-UG-03-W0001.html](http://www.wirkungsmonitoring.gv.at/2014-VfGH-UG-03-W0001.html)

## Ergebnis der Evaluierung



### Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels

Die Realisierung des Projektes »ELAK Gericht« sowie die weiteren festgelegten Maßnahmen haben den Verfassungsgerichtshof auf dem Weg zur Modernisierung wesentlich unterstützt und zu einer Steigerung bei der Effizienz und Effektivität geführt und damit entscheidend zur Erreichung der angestrebten Wirkung beigetragen. Der Wirkungserfolg konnte erzielt werden, indem durch ein gezieltes Changemanagement das Engagement und die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Mitwirkung bei der Projektumsetzung zur Anpassung einer Aufbau- und Ablauforganisation geweckt werden und damit die Umsetzung wesentlich unterstützt werden konnte.



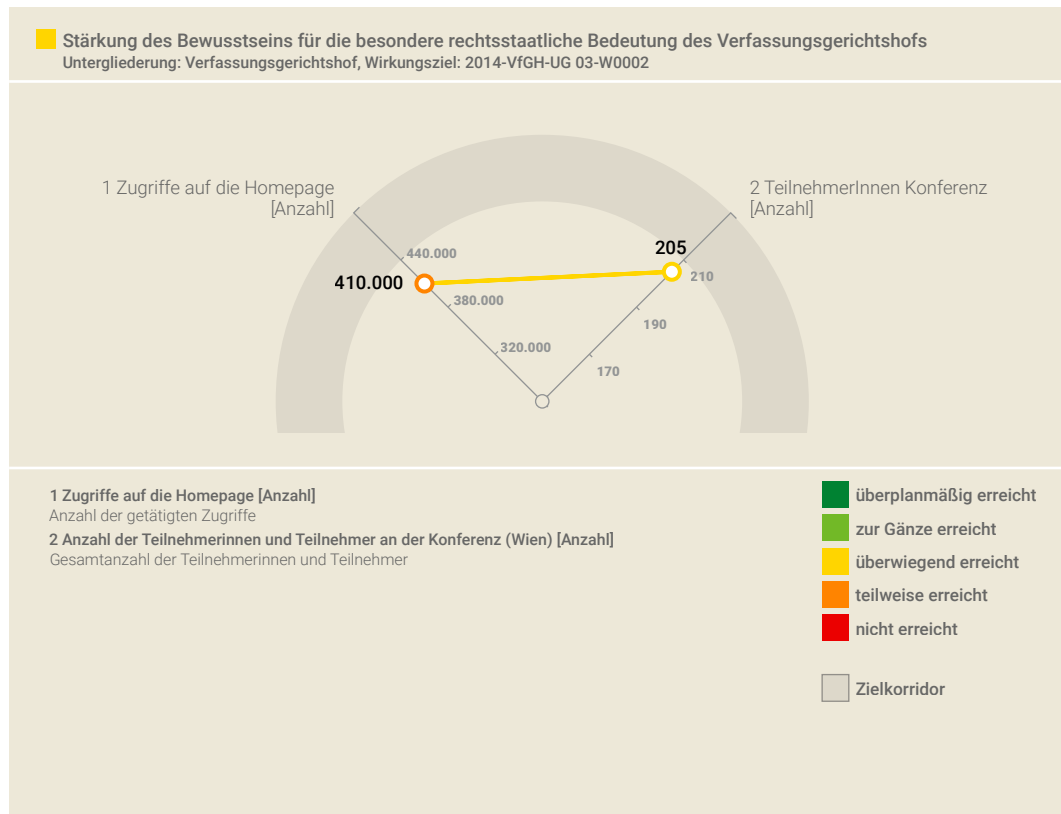
## Wirkungsziel Nr. 2

Stärkung des Bewusstseins für die besondere rechtsstaatliche Bedeutung, für die Leistungen und die Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofs sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.



[www.wirkungsmonitoring.gv.at/2014-VfGH-UG-03-W0002.html](http://www.wirkungsmonitoring.gv.at/2014-VfGH-UG-03-W0002.html)

### Ergebnis der Evaluierung



### Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels

Die Vorbereitungen zum XVI. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte liefen wie geplant. Der Kongress selbst wurde im Mai 2014 mit sehr großem Erfolg abgehalten. Auch die Neuerungen in den Bereichen Internet und Intranet konnten wie geplant umgesetzt werden. Die festgelegten Maßnahmen haben entscheidend zur Erreichung der angestrebten Wirkung beigetragen. Der Wirkungserfolg wird auch damit begründet, dass durch eine gezielte Informationspolitik das Interesse der Bevölkerung an der Verfassungsgerichtsbarkeit gesteigert und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Inhalte des Intranet begeistert werden konnten.

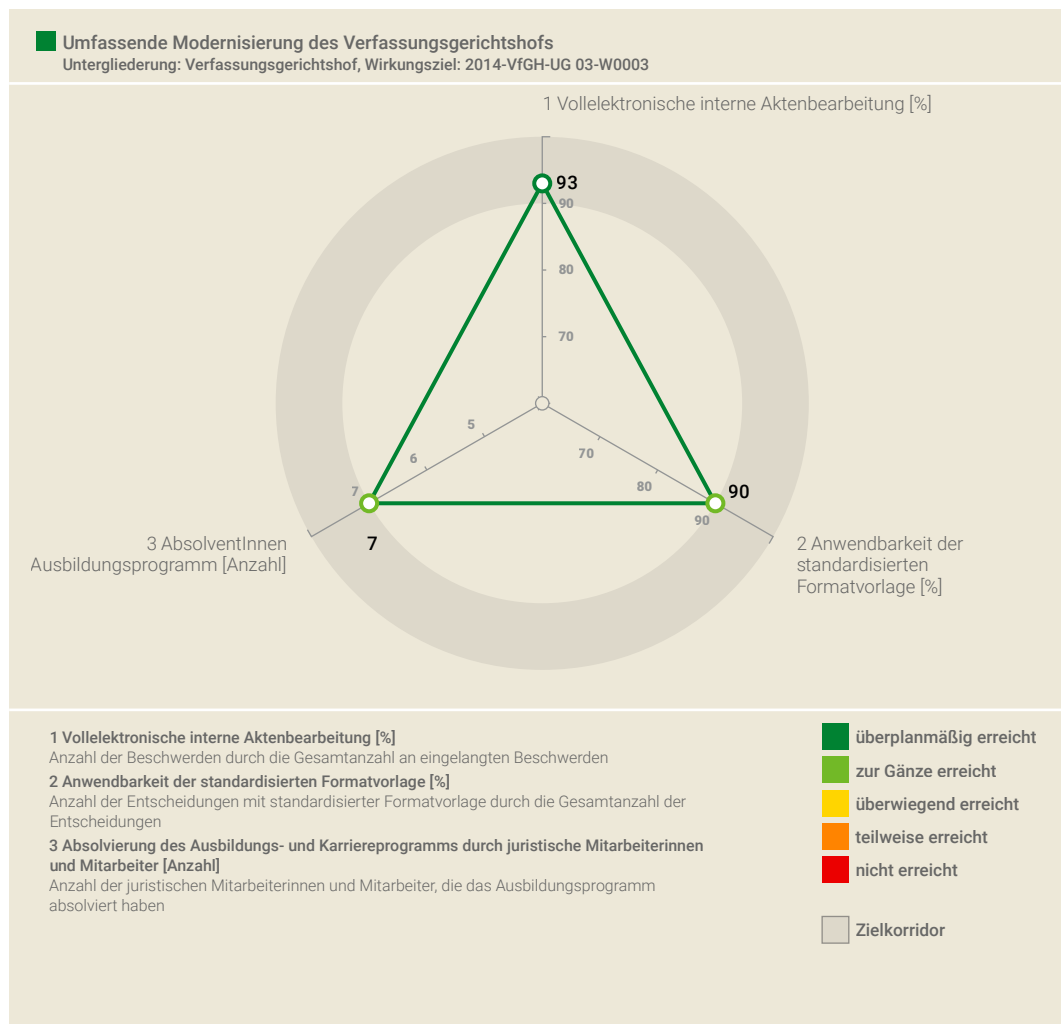
## Wirkungsziel Nr. 3

Umfassende Modernisierung des Verfassungsgerichtshofs zu einem Vorzeigemodell für andere Gerichte und vergleichbare Institutionen.



[www.wirkungsmonitoring.gv.at/2014-VfGH-UG-03-W0003.html](http://www.wirkungsmonitoring.gv.at/2014-VfGH-UG-03-W0003.html)

### Ergebnis der Evaluierung



### Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels

Die Erfolge bei der Umstellung auf vollelektronische Arbeitsweise und die überaus professionelle Ausbildung brachten den Verfassungsgerichtshof sehr nahe an das Ziel, zu einem Vorzeigemodell für andere Gerichte und vergleichbare Institutionen zu werden. Durch die zielgerichtete Analyse und Umsetzung der Neugestaltung der Ablauforganisation und der engagierten Teilnahme der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnte die Maßnahme wesentlich zur Erreichung der angestrebten Wirkung beitragen. Auch der neue Standort des Verfassungsgerichtshofes mit einer optimalen Raumstruktur sowie die Reorganisation des Präsidiums des Verfassungsgerichtshofes konnten wesentlich dazu beitragen, dass eine umfassende Modernisierung erfolgte.

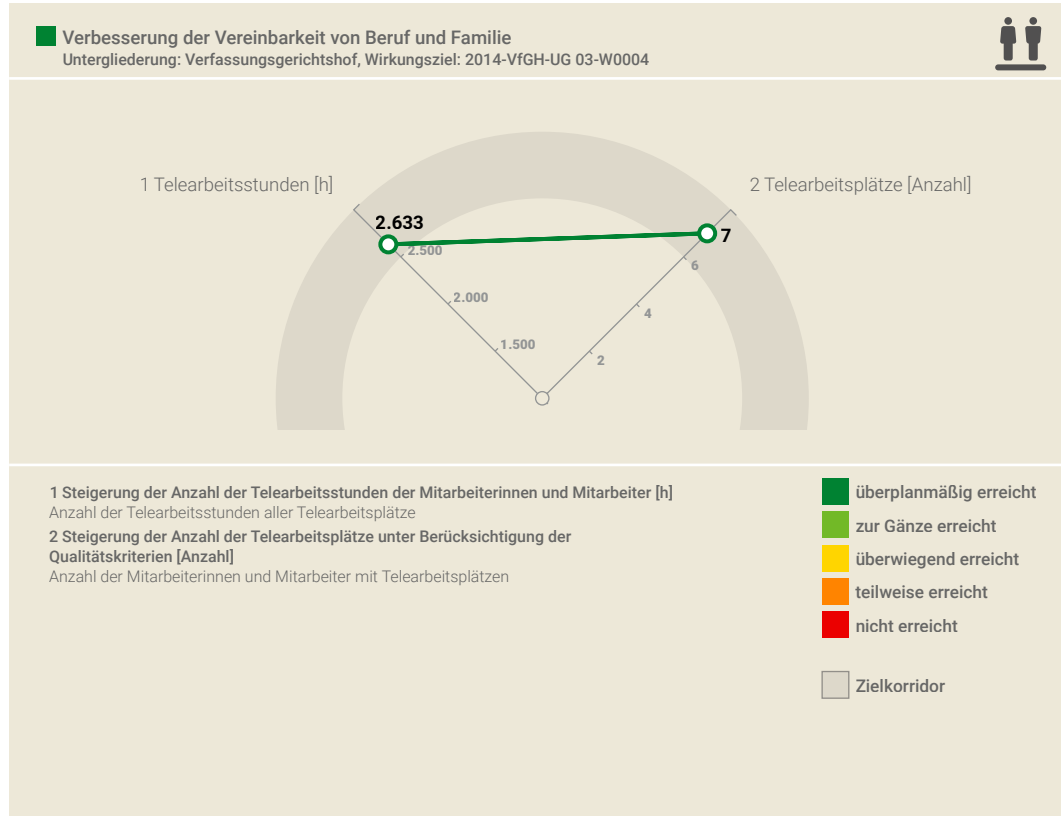
## Wirkungsziel Nr. 4

Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern.



### Ergebnis der Evaluierung

[www.wirkungsmonitoring.gv.at/2014-VfGH-UG-03-W0004.html](http://www.wirkungsmonitoring.gv.at/2014-VfGH-UG-03-W0004.html)



### Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels

Es besteht großes Interesse und nachvollziehbare Zufriedenheit bei den Telearbeiterinnen und Telearbeitern, da damit ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie erreicht wird. Aufgrund des großen Zuspruchs kann davon ausgegangen werden, dass die richtige Maßnahme zur Erreichung der angestrebten Wirkung gesetzt wurde. Der Verfassungsgerichtshof ist bestrebt, durch die Schaffung eines ausgezeichneten Betriebsklimas und eines perfekten Umfeldes eine Akzeptanz in der Kollegenschaft für unterschiedliche Arbeitsmodelle zu erreichen.



# Verfassungs- gerichtshof

## UG 03 Verfassungs- gerichtshof

Wirkungsziele und Globalbudgetmaßnahmen  
Tabellarische Darstellung der Zielerreichung

### Legende Zielerreichungsgrade

überplanmäßig erreicht

zur Gänze erreicht

überwiegend erreicht

teilweise erreicht

nicht erreicht

keine Bewertung verfügbar

---

## Wirkungsziele

### Wirkungsziel 1

Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit des staatlichen Handelns

### Wirkungsziel 2

Stärkung des Bewusstseins für die besondere rechtsstaatliche Bedeutung des Verfassungsgerichtshofs

### Wirkungsziel 3

Umfassende Modernisierung des Verfassungsgerichtshofs

### Wirkungsziel 4

Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

## Maßnahmen

| Beitrag zu Wirkungsziel/en                       | Wie werden die Wirkungsziele verfolgt? Maßnahmen:   | Kennzahl / Meilenstein  |
|--|---|---|
| <b>Globalbudget 03.01 Verfassungsgerichtshof</b> |   |   |
| WZ 1   | Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter   | Juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind am 31.12.2014 im Ausmaß von 90 % geschult |
| WZ 1   | Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter   | Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind am 31.12.2014 im Ausmaß von 95 % geschult       |
| WZ 2   | Ausarbeiten des Programms der Konferenz 2014. Redesign und Ausbau der Homepage sowie des Intranets. | Inhalte des Redesign sind am 31.12.2014 im Ausmaß von 80 % im Internet verfügbar            |
| WZ 2   | Ausarbeiten des Programms der Konferenz 2014. Redesign und Ausbau der Homepage sowie des Intranets. | Inhalte sind am 31.12.2014 im Ausmaß von 90 % im Intranet verfügbar                         |

| Beitrag zu Wirkungsziel/en | Wie werden die Wirkungsziele verfolgt? Maßnahmen:  | Kennzahl / Meilenstein  |
|----------------------------|--|---|
| WZ 2                       | Ausarbeiten des Programms der Konferenz 2014. Redesign und Ausbau der Homepage sowie des Intranets.                    | Verträge sind am 28.2.2014 zu 100 % abgeschlossen   |
| WZ 1<br>WZ 3               | Analyse und Neugestaltung der Abläufe im Aktenwesen  | Neugestaltung der Abläufe ist am 31.12.2014 zu 95 % umgesetzt                             |
| WZ 4                       | Evaluierung der Telearbeitsplätze<br> | Telearbeitsplätze (>4) erfüllen am 31.12.2014 im Ausmaß von >95 % alle Qualitätskriterien |

